

Franckesche Stiftungen zu Halle

Die schon längst-verlangte Historia, Derer zwischen denen Lutherischen und Reformirten Theologis gehaltenen Colloqviorum, In welchen theils die ...

Zorn, Peter

Hamburg, 1705

VD18 11248068

Cap. VII. Von dem Colloquio zu Thoren.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-191031

derngestümmele allegiret sey / welches auch ein
ander von den Geistlichen erkannt. Nachdem
der Consensus von allen andern gebilliget ward / un-
ter andern aus der Ursach / weil ihn auch die Wit-
tenberger Ao. 1579. gebilliget hätten / da excipirte
Gericius, daß dazumahl die Wittenberger Calvi-
nisch gewesen wären / aber es entstand wieder ein
Tumult / und hat wenig gesehlet / daß Gericius
nicht Stöße bekommen. Nachde in brachte Ge-
ricius 4. Articulos Ecclesie Saxonice de Cena Domini
hervor / und bat / damit man dieselbe annehmen
möchte : Aber es war alles vergebens / etc. Den
25. Augusti hat man noch von dem ersten Theil
der Proposition gehandelt / und sich bemühet / wie
man mit aller Anwesenden Einwilligung diesen
Sandomirischen Vertrag bekräftigen möchte :
Aber Gericius blieb an seiner vorigen Meynung.
Und weil er sich weder durch Bitte noch durch
Dräu-Worte wolte lencken lassen / ward er / mit
aller Anwesenden Zustimmung / von dem Amt
suspendiret / und ward beschlossen / daß er solte ge-
fänglich eingezogen und excommuniciret werden :
aber unterschiedene Polnische Zerren / so sich sei-
nes Amtes gebraucht / haben das nicht geacht / son-
dern den Gericium bey seinem Amte geschützet (u).

CAP. VII.

Von dem Colloquio zu Thoren.

AUf diesem Synodo pflegen die Reformirte auch
groß Rühmens zu machen / wie sie denn die
Confession, so in selbigen Colloquio ge-
macht /

(u) Vide Bened. Morgenstern in lib. de Eccles. p. 77. & Hur-
ter. in Iren. Christ. p. 45.